

Stadtmarketing Villach GmbH
Veranstaltungsstättenänderungsgenehmigung

Bescheid

Die Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z), Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach, hat am 26. März 2025, zuletzt ergänzt am 15. Juli 2025, die veranstaltungsbehördliche Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zahl: 1/GV-V-2839/2015, genehmigten Veranstaltungsstätte für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ beantragt.

Über diesen Antrag hat der Bürgermeister der Stadt Villach (Veranstaltungsbehörde) aufgrund der Verfahrensordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. April 2025, Zahl: 07-VERAN-14219/2012-282, entschieden:

Spruch

Der **Stadtmarketing Villach GmbH** wird die **Genehmigung zur Änderung** der mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zahl 1/GV-V-2839/2015; vom 12. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2017; vom 16. Juli 2018, Zahl: 1/GV-V-2839/2018; sowie vom 15. Juli 2024, Zahl: 1/A-V-02839/2007/025, genehmigten **Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten** bei der Abhaltung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ durch

1. Hinzunahme des Bereiches **Hauptplatz** am ersten Sonntag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik);
2. Hinzunahme des Bereiches **Kirchenplatz** („Oberer Kirchenplatz“) am ersten Sonntag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik);

3. Hinzunahme des Bereiches **Weißbriachgasse/Unterer Kirchenplatz** am ersten Sonntag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik);
4. Hinzunahme des Bereiches **Kirchenplatz** („Oberer Kirchenplatz“) am Montag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr (keine Musik) sowie
5. modifizierte Aufstellung im Bereich des Standesamtsplatzes

erteilt.

Folgende, mit einem Genehmigungsvermerk versehene Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung:

- Ansuchen vom 26. März 2025
- Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 978/15 des Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Kirisits vom 6. Mai 2025
- Ergänzung Sicherheitsbericht Villacher Kirchtag 2025, Wagner Concept & Consult GmbH, vom 2. Juni 2025
- Zustimmungserklärung Gemeindestraßenverwaltung vom 22. Mai 2025
- Schreiben/Ergänzung Antragstellerin vom 4. Juni 2025
- Schreiben/Ergänzung Antragstellerin vom 20. Juni 2025
- Detailplan Verabreichungsplan Sonntag vom 27.07.2025, Bereich Hauptplatz
- Niederschrift vom 10. Juli 2025, Zahl: 1/A-V-02839/2007/027
- Veranstaltungsplan, Stand 14. Juli 2025
- Schreiben/Ergänzung Antragstellerin vom 10. Juli 2025
- Anhang A-1 zur allgemeinen Brandschutzordnung des Rathauses
- Aufstellungsplan Standesamtsplatz vom 15. Juli 2025 samt Freihalteflächen.

Folgende Auflagen sind zu erfüllen und dauernd einzuhalten:

Allgemein:

1. Die Änderung der Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsarten ist entsprechend dem Ansuchen und den einen integrierenden Projektbestandteil bildenden Projektunterlagen durchzuführen.

Brandschutz:

2. Der/Die Brandschutzbeauftragte des Magistrates der Stadt Villach ist durch die Veranstalterin jährlich aufzufordern, die gesamte Belegschaft des Rathauses spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn über die Verlegung des Sammelplatzes für die Zeit der Veranstaltung zu informieren (z.B. über das Intranet). Den Nachweis über die erfolgte Verständigung hat die

Veranstalterin der Veranstaltungsbehörde spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu übermitteln.

Verkehrswege und Freihalteflächen:

3. Die Auflage 26 des Bescheides vom 12. Juli 2015, Zahl: 1/GV-V-2839/2015, wird abgeändert, sodass sie wie folgt lautet:
„Die Aufstellung von Stehtischen ist am Rathausplatz und am Standesamtsplatz – ausgenommen die im Detailplan Rathausplatz, Stand 17. Juni 2015 oder im Aufstellungsplan Standesamtsplatz vom 15. Juli 2025 samt Freihalteflächen eingezeichneten – nicht zulässig.“

Hinweise:

1. Die Bescheide vom 12. Juli 2015, Zahl 1/GV-V-2839/2015; vom 12. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2017; vom 13. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2017; vom 16. Juli 2018, Zahl: 1/GV-V-2839/2018; vom 9. Juli 2019, Zahl 1/GV-V-2839/2019; vom 15. Juli 2024, Zahl: 1/A-V-02839/2007/025 sowie vom 21. Juli 2025, Zahl: 1/A-V-02839/2007/028, sind auch hinsichtlich der gegenständlichen Änderungen einzuhalten, sofern sie von der gegenständlichen Genehmigung unberührt bleiben.
2. Sämtliche Vorgaben, Maßnahmen und Verbote des Sicherheitskonzepts aus 2015 sowie der Ergänzungen aus 2017, 2018 des DI Bruno Hersche sowie aus 2025 der Wagner Concept & Consult GmbH sind dauerhaft einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 10 und 19 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010

Kosten:

Für die Erteilung dieser Genehmigung sind **Verwaltungsabgaben** in Höhe von **59,00 Euro** binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG

Tarifpost B. II.15.b) Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023

Begründung

Mit Eingabe vom 26. März 2025, zuletzt ergänzt am 15. Juli 2025, hat die Stadtmarketing Villach GmbH um die Genehmigung zur Änderung der (ursprünglich) mit Bescheid vom 12. Juli 2015, Zahl: 1/GV-V-2839/2015, genehmigten Veranstaltungsstätte für die Abwicklung des jährlichen „Villacher Kirchtages“ angesucht.

Mit Verfahrensordnung vom 8. April 2025, Zahl: 07-VERAN-14219/2012-282, hat die Kärntner Landesregierung den Bürgermeister der Stadt Villach (antragsgemäß) mit der Durchführung der veranstaltungsrechtlichen Verfahren betraut und ermächtigt, in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-VAG 2010 dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, und Veranstaltungseinrichtungen bedürfen jedenfalls zu ihrem Betrieb einer behördlichen Genehmigung (Veranstaltungsstättengenehmigung), sofern sie nicht nach Abs. 3 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Behörde hat die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen. Nach § 9 Abs. 2 K-VAG 2010 hat die Veranstaltungsstättengenehmigung die Genehmigung der Veranstaltungsstätte, die Genehmigung allfälliger Veranstaltungseinrichtungen und die Beschreibung der beantragten Veranstaltungsarten, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen, zu umfassen.

Gemäß § 9 Abs. 5 K-VAG 2010 ist die Veranstaltungsstättengenehmigung zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass
 1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist,
 2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist,
 3. sie dem Stand der Technik entspricht,
 4. eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird,
 5. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und

6. im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist,
- b) die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen,
 - c) der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und
 - d) die Anträge bestimmten (hier erfüllten) Erfordernissen entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 8 K-VAG 2010 sind in der Veranstaltungsstättengenehmigung erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Bedachtnahme auf die in § 3 Abs. 1 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen und auf die nach § 28 erlassenen Verordnungen vorzuschreiben. Als Auflage kann insbesondere die Einrichtung eines Ordnerdienstes sowie eines Feuerschutz-, Rettungs- und ärztlichen Präsenzdienstes für alle oder bestimmte Arten von Veranstaltungen, sofern dies aus einem der in § 3 Abs. 4 genannten Gründe erforderlich ist, vorgeschrieben werden. Durch Bedingungen und Auflagen darf das Wesen der Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung nicht verändert werden.

Nach § 3 Abs. 1 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen, erfahrungsgemäß weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, gefährden, sofern es sich nicht um die Teilnehmer einer Veranstaltung und die Veranstaltungseinrichtung oder die Veranstaltungsstätte handelt, erfahrungsgemäß Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise im Zuge einer Jahresdurchschnittsbetrachtung an über 5 vH der Gesamtjahresstunden unbeschadet der lit. b und d unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes erwarten lassen.

Auch die wesentliche Änderung einer genehmigten Veranstaltungsstätte (Veranstaltungseinrichtung) bedarf einer neuerlichen behördlichen Genehmigung (§ 10 Abs. 1 K-VAG 2010).

Als wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann einzustufen, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte oder nachteilige Beeinträchtigungen durch Immissionen verbunden sein können oder andere als die in der Veranstaltungsstättengenehmigung beantragten Veranstaltungsarten in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen (§ 10 Abs. 2 K-VAG 2010).

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Veranstaltung oder der Entziehung der Bewilligung (Bewilligungsbehörde) ist nach § 19 Abs. 2 lit. b) K-VAG 2010 die Landesregierung für alle anderen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen zuständig:

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung (Genehmigungsbehörde) ist nach § 19 Abs. 4 lit. b K-VAG 2010 die Landesregierung zuständig.

Gemäß § 19 Abs. 6 K-VAG 2010 darf die Landesregierung als zuständige Behörde Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Bewilligung von Veranstaltungen sowie betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensordnung betrauen und diese ermächtigen an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 lit. b zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

Dass die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder nachteilige Beeinträchtigungen durch Immissionen hervorrufen könnte, ist nicht auszuschließen. So könnten insbesondere durch die zeitliche und räumliche Ausdehnung und geänderte Aufstellung am Standesamtsplatz Beeinträchtigungen durch Immissionen und Sicherheitsinteressen betroffen sein. Damit ist die Änderung als wesentliche und dadurch genehmigungspflichtige einzustufen.

Die Behörde hatte also zu prüfen, ob die Änderung der Veranstaltungsstätte, der Veranstaltungseinrichtungen und der Veranstaltungsarten in der geplanten Form den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die beantragte Genehmigung erteilbar ist.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte als Ergebnis hervor, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Durchführung die Voraussetzungen grundsätzlich vorliegen und die gänzliche Gesetzeskonformität durch die als notwendig erachteten und daher vorgeschriebenen, nicht wesensändernden Auflagen hergestellt werden kann. Es war daher die veranstaltungsbehördliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2299 oder per **E-Mail** behoerde@villach.at beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

Inhalt der Beschwerde **muss** sein:

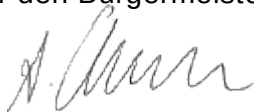
- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

21.07.2025, 12:15

Für den Bürgermeister:



Mag.^a Angelika Chmelar
Geschäftsgruppenleiterin

Zustellverfügung:

1. Stadtmarketing Villach GmbH, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach – per E-Mail an kirchtag@villach.at

Kosten und Gebühren:

Zusätzlich zu den im Spruch des Bescheides genannten Kosten sind für die Vergütung des Ansuchens samt Beilagen, der Verhandlungsschrift vom 10. Juli 2025 und des Rechtsmittelverzichts Gebühren laut Gebührengesetz 1957 in Höhe von Euro 123,00 zu entrichten. Insgesamt sind daher **Euro 182,00** zu zahlen. Dieser Betrag ist mittels beiliegender Vorschreibung überweisen.

Dieser Betrag ist mit Zahlschein oder online zu überweisen.

Bankverbindung: siehe Vorschreibung

Kassenzeichen: 182819-R072884

Zur Information:

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität – per E-Mail an abt7.post@ktn.gv.at
3. Stadtpolizeikommando Villach – per E-Mail an SPK-K-Villach@polizei.gv.at
4. Polizeikommissariat Villach – per E-Mail an PK-K-Villach@polizei.gv.at
5. Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz – per E-Mail an anlagenbehoerde@villach.at
6. Stadt Villach Behördenverwaltung (Straßenrecht) – per E-Mail an strassenrecht@villach.at
7. Stadt Villach, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – per E-Mail an feuerwehr@villach.at
8. Stadt Villach, Tiefbau, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an gemeindestrassenverwaltung@villach.at
9. Stadt Villach, Wirtschaftshof, St. Johanner Straße 20, 9500 Villach – per E-Mail an wirtschaftshof@villach.at
10. Stadt Villach, City-Service, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an city-service@villach.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>